

An das
Präsidium des Nationalrats

Linz, 15.04.2014

Stellungnahme zum Entwurf eines Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 2014

Im Entwurf des HSG 2014 ist in § 2 Abs.2 Z 1 eine Differenzierung der außerordentlichen Studierenden, abhängig von den ECTS-Credits der Curricula vorgesehen:

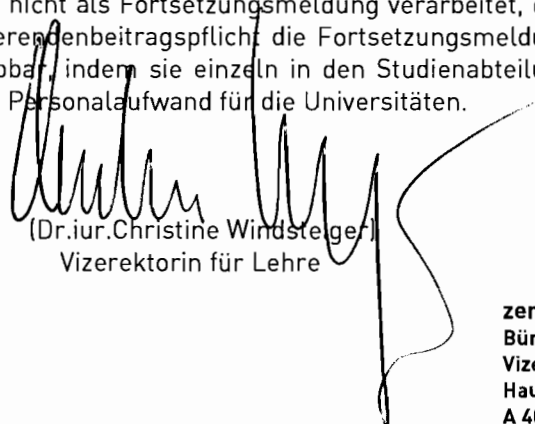
Ao. Studierende in Studien mit Curricula von mindestens 30 ECTS sind ordentliche Mitglieder der ÖH, sind wahlberechtigt und studierendenbeitragspflichtig. Andere ao. Studierende sind außerordentliche Mitglieder der ÖH in § 1 bzw. ordentliche und außerordentliche Studierende in § 2, wobei das verschiedene Personenmengen sind und zu Verwirrungen führen wird.

In § 3 Abs.2 ist eine Einschränkung der Wahlberechtigten nach ECTS-Credits der Curricula vorgesehen, die sowohl ordentliche als auch außerordentliche Studierende betrifft. Insbesondere wären damit die meisten Doktoratsstudierenden aber auch viele Diplomstudierende nicht zu berücksichtigen, wenn im Curriculum kein Gesamtumfang in ECTS ausgewiesen ist.

Beides ist nicht nachvollziehbar und vor allem nicht administrierbar bzw. würde es massive technische Änderungen und einen finanziellen Aufwand bedeuten. Die Definitionen im HSG 2014 müssen sich vollständig und uneingeschränkt an die Definitionen von Studierenden im § 51 UG orientieren.

Die Differenzierungen hinsichtlich der Personengruppen wäre in den universitären EDV-Systemen neu zu implementieren, ebenso im BRZ usw. und würde sehr hohe Kosten verursachen.

Mit der Studierendenbeitragspflicht entfielen bei einigen ao.Studierenden auch jegliche Möglichkeit zur Fortsetzungsmeldung, wenn sie nicht studienbeitragspflichtig [Besuch einzelner Lehrveranstaltungen] oder lehrgangsbeitragspflichtig sind, d.h. sie sind eigentlich nicht mehr administrierbar /z.B. Vorbereitungslehrgänge gem. § 57 UG]. Auch werden Lehrgangsbeiträge teilweise nicht über das BBRZ abgewickelt bzw. dort nicht als Fortsetzungsmeldung verarbeitet, d.h. auch für solche Fälle entfällt bei Entfall der Studierendenbeitragspflicht die Fortsetzungsmeldung per Einzahlung. Diese Personen wären nur handhabbar, indem sie einzeln in den Studienabteilung vorstellig werden – das bedeutet einigen zusätzlichen Personalaufwand für die Universitäten.



(Dr.iur.Christine Windsteiger)
Vizerektorin für Lehre

zentrale verwaltung
Büro der
Vizerektorin
Hauptplatz 8
A 4010 Linz
Tel.: +43 (0) 732 7898
278
Fax: +43 732 783508